

15. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

I. Mit Wirkung zum 15. Dezember 2020:

1. Änderung der Anlage 3:

In Anhang 1 der Anlage 3 Teil 2 wird der Wirkstoff Paclitaxel-Humanserumalbumin-gebundene Nanopartikel (nab-Paclitaxel) mit einem Abschlag in Höhe von 15 % aufgenommen.

II. Mit Wirkung zum 1. Februar 2021:

1. Änderung der Anlage 1:

a. Die Anlage 1 wird um die Position Flores Cannabis wie folgt ergänzt:

„16888370 Flores Cannabis 10 g 95,20 €“

b. In der Spaltenüberschrift zu den Apothekeneinkaufspreisen wird das Wort „zzgl.“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine redaktionelle Anpassung. Mit der redaktionellen Anpassung wird klargestellt, dass es sich bei den in der Tabelle aufgeführten Preisen um Netto-Preise handelt.

- c. In der Spaltenüberschrift zu den Apothekeneinkaufspreisen wird „gültig ab 01.01.2019“ gestrichen und „Stand 01.02.2021“ unter der Überschrift „Anlage 1 zum Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen“ eingefügt.

2. Änderung der Anlage 2:

- a. In der Spaltenüberschrift zu den Apothekeneinkaufspreisen wird das Wort „zzgl.“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine redaktionelle Anpassung. Mit der redaktionellen Anpassung wird klargestellt, dass es sich bei den in der Tabelle aufgeführten Preisen um Netto-Preise handelt.
- b. In der Spaltenüberschrift zu den Apothekeneinkaufspreisen wird „gültig ab 01.01.2019“ gestrichen und „Stand 01.02.2021“ unter der Überschrift „Anlage 2 zum Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen“ eingefügt.

3. Änderung der Anlage 10:

- a. Teil 4 Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Cannabisextrakte sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig.“
- b. Teil 4 Ziffer 2.1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.

Nach Erreichen der maximalen Zuschlagssumme von 80,00 € gibt es für jeden weiteren Milliliter einen Zuschlag in Höhe von 8,4 % auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis.“
- c. Teil 4 Ziffer 2.2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils höchsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.“
- d. Teil 5 Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Cannabisextrakte sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig.“
- e. In Teil 5 Ziffer 2 wird in Satz 1 erster Anstrich das Wort „niedrigsten“ gestrichen und folgender Satz 2 ergänzt:

„Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.“

f. Teil 6 Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Dronabinol sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Wirkstoff abrechnungsfähig.“

g. In Teil 6 Ziffer 2 wird in Satz 1 erster Anstrich das Wort „niedrigsten“ gestrichen und folgender Satz 2 ergänzt:

„Ist nach Teil 1 Ziffer 1.2 Dronabinol mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milligramm.“

III. Anlagen

Die Anlage 3 ist in der Fassung mit Stand zum 15. Dezember 2020 und die Anlagen 1, 2 und 10 sind in der Fassung mit Stand zum 1. Februar 2021 beigefügt.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
